

Mutterschutz für Selbstständige – Die CDH im Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium

Die CDH und weitere Verbände wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) zu einem Gespräch über das Thema „Mutterschutz für Selbstständige“ eingeladen.

Hintergrund ist eine Sitzung des Bundesrates im April 2024, in der dieser sich für die Schaffung gleichwertiger gesetzlicher Mutterschutzleistungen für Selbstständige ausgesprochen hat. Der Koalitionsvertrag 2025 greift diesen Vorschlag auf und kündigt die Einführung eines Mutterschutzes für Selbstständige analog zu den Mutterschutzfristen für abhängig Beschäftigte an.

Während Arbeitnehmerinnen finanzielle Unterstützung in Form von Mutterschaftsgeld und Zuschüssen zur Lohnfortzahlung erhalten, müssen selbstständige Frauen für ihre finanzielle Sicherheit selbst sorgen. Die einzige Absicherung, die sie derzeit haben, ist über eine freiwillige Versicherung bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse. Aus diesem Grund sollen auch selbst-

ständige (werdende) Mütter geschützt werden. Die CDH und ihre Partnerverbände haben dem Ministerium gegenüber ihre Ansichten mitgeteilt:

1. Steuerfinanzierung als bevorzugte Lösung: Eine Steuerfinanzierung stellt die effizienteste und bürokratieärmste Lösung dar, um den Mutterschutz für Selbstständige sicherzustellen.
2. Umlagesystem nach U2-Modell: Ein Umlagesystem analog zur U2-Umlage würde für Selbstständige wie ihre Auftraggeber einen hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeuten.
3. Freiwillige Versicherungsmodelle staatlich fördern: Freiwillige Versicherungsmodelle wie Krankentagegeld- und Betriebsausfallversicherungen ermöglichen bereits heute eine mutterschutzhähnliche Absicherung für Selbstständige. Ihre gezielte Weiterentwicklung – idealerweise modular und staatlich gefördert – ist praxistauglicher und gerechter als ein neues Umlagesystem. Damit Selbstständige

sich freiwillig gegen Betriebsausfälle absichern können, bedarf es staatlicher Unterstützung.

4. Entlastung durch echte Einkommensgerechtigkeit: Selbstständige zahlen höhere Sozialbeiträge als Angestellte, erhalten aber keine gleichwertigen Leistungen. Besonders bei Schwangerschaft und geringem Einkommen führt das zu spürbaren Nachteilen. Beiträge müssen künftig einkommensgerecht erhoben werden.
5. Selbstständige sollten die Möglichkeit haben, während der Mutterschutzzeit in begrenztem Umfang weiterzuarbeiten, um etwa durch die Betreuung laufender Geschäftsprozesse oder Kundenkontakte ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Ein Zuverdienst schafft Flexibilität, verhindert langfristige Einbußen und berücksichtigt die Arbeitsrealitäten selbstständiger Frauen.

Die Stellungnahme finden Sie auf www.lobbyregister.bundestag.de

BMWE weist BAFA zur zurückhaltenden Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes an

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat das Bundesamt für Wirtschaft (BAFA) angewiesen, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) unternehmensfreundlich zu agieren.

Im Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung eine deutliche Entbürokratisierung des LkSG vereinbart. Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. September 2025 für eine Novellierung des Gesetzes hat die Bundesregierung die erforderliche rechtliche Grundlage hierfür angestoßen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die derzeit im Gesetz verankerte Berichtspflicht ersetztlos und rückwirkend gestrichen wird, ebenso wie neun von dreizehn Tatbeständen im

Katalog der Ordnungswidrigkeiten. Das BMWE führt weiter aus:

- Um Unternehmen bereits jetzt spürbar und rechtssicher zu entlasten, hat das BMWE das für die Umsetzung des LkSG zuständige BAFA angewiesen, die Prüfung von Unternehmensberichten ab jetzt einzustellen.
- Soweit der Gesetzentwurf die Streichung von Bußgeldtatbeständen vorsieht, wird das BAFA laufende Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage dieser Tatbestände ebenfalls einstellen und keine neuen Verfahren eröffnen.
- Für die Verhängung von Bußgeldern bei den verbliebenen Bußgeldtatbeständen gelten fortan hohe Vorausset-

zungen. Sie werden nur bei schweren Verstößen verhängt, die mit besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen.

- Das BAFA wird Ordnungswidrigkeitenverfahren äußerst restriktiv aufgreifen. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss besonders dargelegt werden. Ferner wurde das BAFA angewiesen, die bestehenden Kommunikationsaktivitäten weiter auszubauen, z.B. durch Umsetzungshilfen und die weitere Unterstützung von Kooperationen zwischen Unternehmen.

In einem nächsten Schritt soll das LkSG durch eine bürokratiearme Umsetzung der Europäischen Lieferkettensorgfaltlinie (CSDDD) ersetzt werden.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de